



Wahlordnung

Stand 24.02.2008

Wahlordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Aalen

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Anzahl der Gemeindeleitungsmitglieder (Bereichsleiter und Vorstände) richtet sich nach den Erfordernissen und Begabungen in der Gemeinde. D.h. es geschieht keine Berufung zu einem Dienst, wenn kein klares Aufgabengebiet, das es auszufüllen gilt, vorliegt.
- 1.2 Es erfolgt ebenfalls keine Berufung zu einem Dienst, wenn keine geeignete und entsprechend begabte Person gefunden werden kann. In letzterem Fall müssen die Aufgaben von anderen miterledigt werden oder sie können zunächst nicht getan werden.
- 1.3 Das Wahlverfahren zur Berufung der leitenden Mitarbeiter in der Gemeindeleitung soll einerseits jedes Glied am Leib Jesu miteinbeziehen. Andererseits reicht eine rein demokratische Wahlordnung nicht aus, um die Gemeindeleitung in eine besondere Verantwortung zu stellen. D.h. die jeweils amtierende Gemeindeleitung hat entsprechend ihrem Auftrag auch hier zu leiten, voranzugehen, vorauszudenken und Empfehlungen auszusprechen. Sie sollte Frauen und Männer vorschlagen, die sie für geistlich reif und begabt erkennt. Die Gemeindeversammlung sollte dann die vorgeschlagenen Schwestern und Brüder bestätigen.
- 1.4 Die von der Gesamtgemeinde eingehenden Vorschläge zu einer Gemeindeleitungswahl sind von der amtierenden Gemeindeleitung zu prüfen. Bei starken Bedenken gegenüber einer vorgeschlagenen Person, bemüht sich die Gemeindeleitung um eine seelsorgerliche Klärung mit der betreffenden Person. Wenn die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, kann die Gemeindeleitung den betreffenden Vorschlag von der Vorschlagsliste streichen.

- 1.5 Entscheidend ist, dass unter Beachtung der biblischen Richtlinien jene leitenden Mitarbeiter ausgewählt, berufen und unter den Segen des Herrn gestellt werden, die:
 - a) selbst eine Berufung zu diesem Dienst erkennen
 - b) von der Gemeindeleitung für geeignet gehalten und empfohlen werden
 - c) in der Gemeindeversammlung genügend Vertrauen und Anerkennung finden.
- 1.6 Nur wenn diese drei Faktoren übereinstimmen, sollte die Schwester oder der Bruder in die geistliche Verantwortung gestellt und ihr/ihm ein Mandat zur Leitung der Gemeinde Jesu erteilt werden.
- 1.7 Bei verheirateten Personen sollte darüber hinaus ein volles "Ja" vom Ehepartner zum Dienst des Mannes/der Frau gegeben sein.
- 1.8 Das Wahlverfahren unterliegt keinem Zeitdruck. Jeder Abschnitt des Verfahrens sollte in einer geistlichen Atmosphäre stattfinden und die Wahl selbst sollte von jedem im Gebet begleitet werden.

2. Wählbarkeit von Vorständen

- 2.1 Für den Dienst als Vorstand sind Gemeindemitglieder wählbar, die von der amtierenden Gemeindeleitung im Hören auf Gottes Willen für diesen Dienst erkannt werden und in der Regel:
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben
 - b) mindestens 3 Jahre Erfahrung als Bereichsleiter oder vergleichbare Erfahrungen in der Mitarbeit in der Gemeinde haben
 - c) wenigstens 3 Jahre in einer ähnlich strukturierten Gemeinde Mitglied waren oder mindestens 2 Jahre der Ortsgemeinde angehören.
- 2.2 Wenn der zu wählende Vorstand verheiratet ist, muss der Ehepartner auch Mitglied der Ortsgemeinde sein.

- 2.3 Von Vorständen wird erwartet, dass sie einen Gottesdienst und eine Gemeindeversammlung leiten können.

3. Wählbarkeit von Bereichsleitern

- 3.1 Als Bereichsleiter sind Gemeindemitglieder wählbar, die von der Gemeinde im Hören auf Gottes Willen erkannt werden und in der Regel:
- a) das 20. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben
 - b) wenigstens 2 Jahre in einer ähnlich strukturierten Gemeinde Mitglied waren oder mindestens 1 Jahr der Ortsgemeinde angehören.
- 3.2 Ehepartner können nicht gleichzeitig gemeinsam Mitglieder der Gemeindeleitung sein.

4. Wahlperioden

- 4.1 Damit zum einen eine kontinuierliche Gemeindegewährleistung werden kann, und zum anderen dem berufenen und gewählten Vorständen und Bereichsleitern die Möglichkeit gegeben wird, sich in die bestehende Arbeit zu integrieren, und sich in das Aufgabengebiet einzuarbeiten, für seine Aufgaben entsprechend zu schulen, zu informieren und weiterzubilden, gelten folgende Wahlperioden:
- a) Vorstände werden auf vier Jahre gewählt. Nach zwei Jahren müssen sie sich einer Bestätigung ihres Dienstes bei einer Jahresgemeindestunde stellen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Gemeindeglieder begründete Bedenken gegen den weiteren Dienst haben, endet die Dienstzeit schon nach zwei Jahren.
 - b) Bereichsleiter werden auf drei Jahre gewählt. Sie können in der Jahresgemeindestunde, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Gemeindemitglieder begründete Bedenken gegen den weiteren Dienst haben, vorzeitig von ihrem Dienst abberufen werden

5. Wahlleiter

- 5.1 Die Gemeindeleitung beauftragt ein Mitglied der Gemeindeleitung, das nicht zur Wahl ansteht, als Wahlleiter. Der Wahlleiter ist verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl und ihre ordnungsgemäße Durchführung.
- 5.2 Falls die gesamte Gemeindeleitung zur Wahl steht, wird der Wahlleiter aus den Mitgliedern der Gemeinde beauftragt.

6. Wahlvorbereitung der Bereichsleiterwahl

- 6.1 Der Wahlleiter gibt sechs Wochen vor der Wahl an jedes stimmberechtigte Mitglied eine Wahlvorschlagsliste aus, auf der die Möglichkeit besteht, bis etwa die doppelte Anzahl der zu wählenden Bereichsleiter unter Angabe des Vor- und Zunamens einzutragen. Die Liste enthält folgende Informationen:
 - a) eine Auflistung der Aufgaben
 - b) die Namen der in der Gemeindeleitung verbleibenden und somit nicht zur Wahl stehenden Bereichsleiter
 - c) die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder der Gemeindeleitung
 - d) einen Hinweis, ob die ausscheidenden Mitglieder der Gemeindeleitung zur Wiederwahl bereit sind.
- 6.2 Die Wahlvorschlagslisten müssen bis vier Wochen vor der Wahl dem Wahlleiter zurückgegeben werden.
- 6.3 Nach eingehenden Gesprächen (unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.) zwischen dem Wahlleiter, dem Pastor und den vorgeschlagenen Kandidaten, wird durch die Gemeindeleitung die Wahlliste erstellt. Diese Wahlliste ist in einer Gemeindeversammlung zu verabschieden.
- 6.4 Die bestätigte Wahlliste wird im Gemeindebrief oder als Sonderdruck veröffentlicht.
- 6.5 Die Kandidaten geben vor oder spätestens bei der Verabschiedung der Wahlliste, nach erfolgter Ankündigung, ein kurzes Votum zu ihrem Dienst ab.

7. Wahlvorbereitung der Vorstandswahl

- 7.1 Die Gemeindeleitung übergibt dem Wahlleiter die Vorschlagsliste der zu wählenden Vorstände.
- 7.2 Der Wahlleiter gibt die Namen der Kandidaten vier Wochen vor der Wahl im Gemeindebrief und im Gottesdienst bekannt.
- 7.3 Die zur Wahl vorgeschlagenen Vorstände geben vier Wochen vor der Wahl im Gemeindebrief oder als Sonderdruck ein schriftliches Votum zu ihrem Dienst.

8. Durchführung der Wahl

- 8.1 Der Wahlleiter beruft in der Gemeindeversammlung, in der die Wahl stattfindet, die benötigten Helfer. Diese dürfen nicht zur Wahl stehen.
- 8.2 Für die Wahl werden Wahlzettel vorbereitet, auf denen alle bestätigten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt wird in geheimer Abstimmung durch Ankreuzen.
- 8.3 Briefwahl ist bei begründeter Abwesenheit möglich. Wahlunterlagen sind hierfür beim Wahlleiter anzufordern. Sie müssen im verschlossenen Umschlag dem Wahlleiter bis spätestens zum Beginn der Gemeindeversammlung, in der gewählt wird, zugestellt werden.
- 8.4 Die Gemeindeversammlung ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist. Grundlage hierfür bildet der aktuelle Mitgliederstand.
- 8.5 Gewählt wird in einem Wahlgang, wobei jedes Gemeindemitglied so viele Stimmen hat wie Dienste zu besetzen sind. Unmittelbar im Anschluss daran werden die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis wird der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.
- 8.6 Unmittelbar gewählt sind die Kandidaten, die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

- 8.7 Für den, oder die noch zusätzlich erforderlichen Kandidaten ist ein zweiter Wahlgang in schriftlicher, geheimer Wahl durchzuführen. In diesem Wahlgang kann jedes Gemeindemitglied für jeden noch zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme vergeben. Gewählt ist, wer das Vertrauen einer Zweidrittelmehrheit erhalten hat.
- 8.8 Trifft dies für mehr Kandidaten zu als Plätze zu besetzen sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- 8.9 Erreichen zuwenig Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit, bleibt/bleiben der Platz/die Plätze bis zur nächsten Ergänzungswahl unbesetzt. Die nächste Ergänzungswahl wird von der Gemeindeleitung einberufen.
- 8.10 Die Berufenen werden entweder im Anschluss an die Wahl, oder später unter Handauflegung und Gebet für ihren künftigen Dienst gesegnet.

10. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 24.02.2008 in Kraft und löst damit die bisherige Wahlordnung ab.

Aalen, den 24.02.2008

.....
Jutta Schneider (Bereichsleitung)

.....
Werner Oberdorf (Vorstand)